

RESOLUTION ÖRK 18.10.2005

Arbeitnehmer(innen)schutz: Haftung der Rektoren ist auszusetzen

Die Universitäten unterliegen grundsätzlich dem Arbeitnehmer(innen)schutzrecht. § 112 UG 2002 hat zwar im Hinblick auf die Umsetzung der genannten Bestimmungen eine Übergangsfrist bis 1.10.2013 eingeräumt, weshalb die Bestimmungen des Arbeitnehmer(innen)schutzes nur in gravierenden Fällen sanktioniert werden. Im Zuge des UG 2002 ist die Haftung für schwerwiegende Verletzungen (Gefährdung von Leib und Leben) gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz auf die Universitäten bzw. Rektorate übergegangen, ohne dass die Mittel zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes bereitgestellt werden. Die Plenarversammlung der ÖRK fordert daher den Gesetzgeber auf, den § 112 UG 2002 ehest möglich dahingehend zu novellieren: Die Haftung der Universitäten bzw. der Rektorate ist so lange auszusetzen, bis die zu sanierenden Universitätsgebäude in den Stand gesetzt werden, den der Arbeitnehmer(innen)schutz und die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verlangen.